

Rechtsanwalt Norbert Dotterweich

Rechtsanwalt Norbert Dotterweich Pariser Platz 6A D 10117 Berlin

Landgericht Ulm
4 O 18/22
Olgastraße 106

89073 Ulm

per beA

17.03.2022

Az.: 23/ 22

Postanschrift / Post address:
**Rechtsanwalt
Norbert Dotterweich
Palais am Pariser Platz**
am Brandenburger Tor
Pariser Platz 6A
D 10117 Berlin
Tel.: +49 30 / 300 149 3638
Fax: +49 30 / 300 149 3030
USt-IdNr.: DE150140445

In dem Rechtstreit

Werner u.a. ./ Groganz u.a.

4 O 18/22

4 O 18/22 (LG Ulm)

Werner, C. u.a. ./ Groganz, S. u.a.

wg. Unterlassung ehrverletzender Äußerungen

Es werden nachfolgende Anträge gestellt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger gesamtschuldnerisch zu tragen.

B E G R Ü N D U N G

- I. Es wird weiterhin der Antrag gestellt, Herrn RiLG Ullrich wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen

Begründung

Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn aus der Sicht einer Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Nicht erforderlich ist dagegen, dass tatsächlich eine Befangenheit vorliegt. Vielmehr genügt es, dass die aufgezeigten Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben; denn die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern bezwecken, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden (BVerfG, Beschluss v. 12.12.2012, 2 BvR 1750/12, juris; BGH, Beschluss v. 30.10.2014, V ZB 196/13, juris; BGH, Beschluss v. 08.01.2014, VII ZR 148/13, juris; BGH, Beschluss v. 15.03.2012, V ZB 102/11, juris; Zöller-Vollkommer, ZPO, § 42, Rn. 8 f; Vossler in Beck-OK, ZPO, § 42, Rn. 5; MüKo-Gehrlein, ZPO, § 42, Rn. 4 f).

Gemessen an diesem Maßstab werden nachfolgend Umstände glaubhaft gemacht, die den Schein einer möglichen fehlenden Unvoreingenommenheit bei RiLG Ullrich und PräLG von Au rechtfertigen.

Der hiermit abgelehnte RiLG Ullrich hat als Einzelrichter im Verfahren 4 O 100/21 am 08.06.2021 einen für die hier Beklagten nachteiligen Beschluss gefasst, der die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters rechtfertigt.

In diesem Beschluss begründet der hiermit abgelehnte Richter seine Entscheidung unter anderem damit, dass es sich bei einem Befund des Dr. med. [REDACTED] nicht um ein „objektives Beweismittel“ handle. Der abgelehnte Richter verkennt mit dieser Formulierung, dass die Rechtsprechung weder „subjektive“ noch „objektive“ Beweismittel kennt (vgl. BGH, Urteil vom 13. Juni 1952, Az. 2 StR 259/52, BGHSt 3, 52, 53.).

Weiterhin begründet der abgelehnte Richter die Feststellung, dass es sich nicht um ein „objektives Beweismittel“ handle damit, dass der Vater des im Befund genannten Kindes den Befund eingeholt habe. Auch damit befindet sich der abgelehnte Richter im Widerspruch zur herrschenden Rechtsprechung und zu gültigen Gesetzen, denn die Beweiskraft ist nicht schon deshalb auszuschließen, weil ein Beweismittel von einer bestimmten Person eingeholt wurde. Gemäß der unzulässigen Logik des abgelehnten Richters wären demgemäß alle Privatgutachten automatisch vor Gericht irrelevant.

Der abgelehnte Richter hat noch eine weitere Begründung vorgebracht, weshalb es sich bei dem Befund nicht um ein „objektives Beweismittel“ handle, und zwar, weil der Verfasser des Befundes auch der Therapeut des darin erwähnten Mädchens sei. Die Feststellung des abgelehnten Richters, der Verfasser sei auch der Therapeut, ist schon zweifelhaft, da dies nirgends im Beschluss vom 08.06.2021 nachgewiesen wird. Auch aus dem Befund geht an keiner Stelle die Behauptung des Gerichts hervor. Außerdem widerspricht es anerkannten Erfahrungssätzen, dass ein Facharzt wie der Verfasser

des Befundes nicht objektiv sei, weil er der Therapeut sei. Vielmehr ist es so, dass die Medizin wissenschaftlich arbeitet, also einem Patienten gegenüber Objektivität voraussetzt, um ihn heilen zu können.

Insgesamt handelt es sich im Hinblick auf die Argumentation des abgelehnten Richters rund um das nicht „objektive Beweismittel“ um eine verfassungsrechtlich unzulässige Rechtsfortbildung (vgl. BVerfGE 118, 212, 243) und zwei Scheinbegründungen, die der herrschenden Rechtsprechung sowie anerkannten Erfahrungssätzen widersprechen.

Hinzu kommt, dass sich der abgelehnte Richter trotzdem auf ein laut ihm nicht den Anforderungen eines „objektiven Beweismittels“ genügenden fachärztlichen Befund bezieht, wenn er feststellt, dass der Befund nur die Wahrscheinlichkeit von körperlicher Gewalt feststellt, nicht jedoch die Gewalt selbst. Die Argumentation des abgelehnten Richters ist folglich in sich widersprüchlich, denn sie beruft sich auf ein gemäß seiner eigenen Maßstäbe angeblich nicht „objektives Beweismittel“.

Indem sich der abgelehnte Richter in dem Beschluss des Verfahrens 4 O 100/21 alleine auf die körperliche Gewalt fokussiert, verkennt er vollkommen die seelische Komponente der in diesem Verfahren streitgegenständlichen Formulierungen der Beklagten, welche sie ausführlich schon alleine durch Vorbringen des Befundes des Facharztes und Psychotherapeuten Dr. med. [REDACTED] im Verfahren geltend machten. Der Aspekt der psychischen Kindesmisshandlung wurde durch den abgelehnten Richter grundlos unbeachtet gelassen.

Da sich die im vorliegendem Verfahren streitgegenständlichen Veröffentlichungen vollständig auf mehrere Befunde desselben Facharztes wie im Verfahren 4 O 100/21 stützen, insofern sie die Klägerin Werner öffentlich wegen psychischer Beihilfe zu einer psychischen Kindesmisshandlung durch einen Richterkollegen kritisieren, steht zu befürchten, dass der abgelehnte Richter bezüglich der für vorliegendes Verfahren wesentlichen Befunde ebenso rechtswidrig und sinnwidrig seine Entscheidung begründen wird und den psychischen Aspekt völlig außer Acht lassen wird.

Hinzu kommt, dass es im Verfahren 4 O 100/21 um einen Politiker, nämlich einen Bürgermeister ging. Indem die aus hiesiger Sicht befangene Rechtsprechung des abgelehnten Richters dem Politiker zum Vorteil gereichte, steht in vorliegendem Verfahren zu befürchten, dass der abgelehnte Richter politikhörig ist und dadurch blind ist für die vom beklagten Journalisten öffentlich kritisierten Vorgänge psychischer Gewalt in Gerichtsverfahren durch Kindesentzug zum Zwecke der politischen Unterdrückung zum Vorteil der herrschenden politischen Klasse.

In der Gesamtschau aller zuvor genannten Gründe ist daher der Anschein der Willkürlichkeit und damit auch die Besorgnis der Befangenheit gegeben.

- II. Es wird weiterhin der Antrag gestellt, Herrn PräLG von Au wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen

Begründung

Der hiermit abgelehnte PräLG Lutz Rüdiger von Au hat im Verfahren DB-Reg. 33/21 am 19.01.2021 zum Nachteil des beklagten Chefredakteurs über eine Dienstaufsichtsbeschwerde des beklagten Chefredakteurs über RiAG Dr. Bühler entschieden, was die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters rechtfertigt.

Obwohl der gegenwärtig Beklagte und damalige Beschwerdeführer Groganz in seiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.12.2021 sachlich und überzeugend aufgrund von Befunden des Dr. med. [REDACTED] dargelegt hat, dass sich die Rechtsprechung des RiAG Dr. Bühler außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung befindet, weil darin die leiblichen Kinder des beklagten Chefredakteurs für einen Angriff auf die Meinungsfreiheit des beklagten Chefredakteurs missbraucht werden, um ihn davon abzuhalten, seinen Kindern gegenüber und öffentlich über das FDP-Thema Wechselmodell zu reden, lehnte der abgelehnte Richter dienstrechtliche Maßnahmen gegen RiAG Dr. Bühler ab, indem er objektiv falsch den Vortrag des beklagten Chefredakteurs als „pauschal und ohne sachliche Grundlage“ ablehnte. Der abgelehnte Richter konstatierte: „Von Willkür, Demokratieferne oder rechtsstaatswidrigem Verhalten kann keine Rede sein.“

Zu dieser jedweden Tatsachenkern entbehrenden Schlussfolgerung kam der abgelehnte Richter, obwohl ihm alle fachkundigen Befunde vorlagen, auf die sich alle streitgegenständlichen Veröffentlichungen in ihrer Kritik an der Beklagten Werner beziehen. Dies dürfte aus dem einleitenden Satz der Antwort des abgelehnten Richters auf die Dienstaufsichtsbeschwerde hervor: „nach Durchsicht einer ganzen Reihe von Verfahrensakten in familiengerichtlichen Verfahren“.

Hierin zeigt sich, dass der abgelehnte Richter sich selbst durch Untätigkeit der psychischen Beihilfe zum Angriff auf die Meinungsfreiheit mit Kindern schuldig machte. Er steht genauso außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wie RiAG Dr. Bühler und missachtet genauso die fachkundigen Feststellungen, die den Feststellungen des RiAG Dr. Bühler in allen Punkten widersprechen, was die angeblich vom beklagten Chefredakteurs für seine Kinder ausgehende Gefahr angeht, weil er mit ihnen und in der Öffentlichkeit über das Wechselmodell redet.

Da die hier streitgegenständlichen Veröffentlichungen der Beklagten Werner dieselbe psychische Beihilfe durch Untätigkeit vorwerfen, wie dem abgelehnten Richter, besteht die Besorgnis der Befangenheit, dass der abgelehnte Richter PräLG von Au parteiisch über die Ablehnung des RiLG Ullrich entscheiden und diese abweisen wird, um über die oben geschilderte befangene Rechtsprechung des RiLG Ulrich das vorliegende Verfahren in eine Richtung zu beeinflussen, die eine öffentliche Berichterstattung des beklagten Chefredakteurs über die analog zur Klägerin Werner bestehende Beteiligung des PräLG von Au am vom Beklagten öffentlich als Unrecht kritisierten Wirken des RiAG Dr. Bühler zu verhindern, indem der vorliegende Fall die Präzedenz schafft, dass diesbezügliche Äußerungen zu unterlassen sind.

Beweis: Beziehung Akte DB-Reg. 33/21 (LG Ulm).

III. Zur Klage selbst

Die Klage ist unzulässig.

a)

Die Klägerin Werner klagt als Direktorin des Landtags und ist damit nicht aktivlegitimiert.

Keine der im Antrag der Klageschrift unter Ziffer 1 a) bis e) aufgeführten Äußerungen, deren Unterlassung von den Klägern begehrt wird, stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Amtstätigkeit der Christine Werner als Direktorin des Landtags und damit auch nicht mit dem Landtag selbst. Sowohl für die zwei vor Amtsantritt der Klägerin Werner als Direktorin des Landtags veröffentlichten Texte vom 16.08.2021 und 14.09.2021, wie auch in Bezug auf die in Frage stehende danach erfolgte Veröffentlichung vom 07.11.2021 besteht für keinen der Kläger ein Unterlassungsanspruch, weil in diesen Veröffentlichung die Klägerin Werner einzig und alleine wegen ihrer Amtstätigkeit als Direktorin des Amtsgericht Ulm öffentlich kritisiert wird und nicht wegen ihrer Amtstätigkeit als Direktorin des Landtags. Besonders deutlich wird dies an der gemäß Ziffer 1 c) in der Klageschrift zu unterlassenden Äußerung „eine gegen Kinder perverse Richterin“. Die Klägerin Christine Werner ist seit dem 22.09.2021 keine Richterin mehr, auch nicht im Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit für den Landtag. An keiner Stelle werfen ihr die Veröffentlichungen Fehler in ihrer Amtstätigkeit für den Landtag vor. Zwar wirft ihr die Veröffentlichung vor, die Klägerin Christine Werner sei für den Posten der Direktorin des Landtags ungeeignet, begründet dies jedoch ausschließlich mit Fehlern am Amtsgericht Ulm und eben nicht mit Fehlern in ihrer Funktion im Landtag. Dies spiegelt sich in der Klageschrift wieder, die in Abschnitt II. 1. c) aa) auf Seite 10 festhält:

„Zugunsten des Beklagten ist zu beachten, dass er anlässlich eines familiengerichtlichen Verfahrens berichtet, in dem er selbst Beteiligter ist. Seine Äußerung kann somit unter den Gesichtspunkten der Machtkritik und des Kampfes ums Recht gewertet werden.“

Auch die in der Anklageschrift vorgenommene isolierte Betrachtung der Überschriften der in Rede stehenden Veröffentlichung vom 07.11.2021 lässt nicht den Schluss zu, dass sich die inkriminierten Äußerungen auf die Amtstätigkeit der Frau Werner als Direktorin des Landtags beziehen, denn die Klageschrift räumt hierbei selbst ein, dass im Gesamtzusammenhang der ausschließliche Bezug der Äußerungen zu der richterlichen Amtstätigkeit der Frau Werner am Amtsgericht Ulm deutlich wird. Es fehlt somit insgesamt an einer widerrechtlichen Beeinträchtigung der Kläger in deren Rechten in der Funktion als Direktorin des Landtags bzw. als Landtag, mit denen sie vorliegend als Kläger auftreten. Die Kläger führen schon an keiner Stelle in der Klageschrift Äußerungen der Beklagten an, die sich unmittelbar auf angeblich ehrverletzende Äußerungen beziehen, die sich explizit auf die Kläger in ihrer Funktion als amtierende Direktorin des Landtags oder als Behörde des Landtags bezögen.

Es fehlt im Hinblick auf die streitgegenständlichen Veröffentlichungen vom 16.08.2021 und 14.09.2021 an einem Rechtsanspruch, da die Klägerin Werner zu diesen beiden Veröffentlichungszeitpunkten noch nicht die Direktorin des Landtags war. Die Klägerin Werner klagt ausweislich der Klageschrift in ihrer noch bestehenden Funktion als „Frau Direktorin des Landtags“ und damit als Teil des Verwaltungsorgans. Diese Funktion hat sie laut Klageschrift seit 22.09.2021 inne, was unstrittig ist. Die Klageschrift bezieht sich somit durchgehend formal falsch mit dem Kürzel „Kl. zu 1)“ auf die „Frau Direktorin des Landtags“, wenn sie in Bezug auf die zwei o.g. Veröffentlichungen behauptet, diese hätten sie als „Frau Direktorin des Landtags“ in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die „Frau Direktorin des Landtags“ war. Analog fehlt es damit auch dem Kläger „Landtag von Baden-Württemberg“ an einem Unterlassungsanspruch bezüglich dieser zwei Veröffentlichungen. Ohnehin ist nicht ersichtlich, weshalb die Klägerin Werner nicht schon bevor sie die „Frau Direktorin des Landtags“ wurde, die Beklagten auf Unterlassung der in den Berichten vom 16.08.2021 und 14.09.2021 enthaltenen Äußerungen aufforderte. Alle gemäß Klageschrift streitgegenständlichen Äußerungen waren wortwörtlich oder ihrem Wesensgehalt nach schon insbesondere in den Veröffentlichungen vom 16.08.2021 und vom 14.09.2021 enthalten. Insbesondere der Artikel vom 16.08.2021 enthält mehrmals den Vorwurf, die Klägerin Werner zeige ein gegen Kinder pervernes Entscheidungsverhalten. Auch weist dieser Artikel explizit darauf hin, dass die Klägerin Werner die damals zukünftige Direktorin des Landtags werden könnte. Obwohl die Klägerin Werner zu dieser Veröffentlichung binnen der üblichen Einmonatsfrist eine einstweilige Unterlassungsverfügung hätte erwirken können, so dass die darin enthaltenen Äußerung noch vor ihrem Amtsantritt als Direktorin des Landtags am 22.09.2021 aus der Öffentlichkeit verschwinden, hat sie dies unterlassen. Die Klageschrift nennt keine Gründe für dieses Unterlassen. Es ist auch denklogisch nicht erklärbar, dass der öffentliche Vorwurf eines perversen Handelns gegen Kinder im Amt solange keinen Unterlassungsanspruch darstellt, wie die Klägerin Werner noch Richterin am Amtsgericht Ulm war und erst dann einen Unterlassungsanspruch rechtfertigt, sobald sie Direktorin des Landtags wurde. Ebenfalls zu bedenken ist die Tatsache, dass die Klägerin Werner nach wie vor nicht als Privatperson gegen die streitgegenständlichen Äußerungen vorgegangen ist, die schon vor ihrem Amtsantritt als Direktorin des

Landtags getätigt wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass zumindest alle streitgegenständlichen Äußerungen, die vor dem Amtsantritt am 22.09.2021 erfolgten, als gegenstandslos anzusehen sind, da deren Unterlassen von der Klägerin Werner nicht begehrt werden. Dies betrifft zumindest alle Äußerungen, die im Zusammenhang mit „pervers“ stehen, also diejenigen unter Ziffer 1 a), 1 c) und 1 d) des Antrags der Kläger, auch in Bezug auf die inhaltsgleichen Äußerungen in dem Bericht vom 07.11.2021, welcher erst nach dem Amtsantritt veröffentlicht wurde.

b)

Dem Kläger Landtag fehlt die Aktivlegitimation.

Zwar führt der Kläger zutreffend aus, dass in der Rechtsprechung ein eigener Unterlassungsanspruch von Behörden bei Rufverletzungen anerkannt ist, jedoch sind Landtagsverwaltungen Behörden sui generis. Während die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung als Vollzugsorgan der Exekutive und Dienstleistungsbetrieb der Gesellschaft stärker nach außen zielt, wirkt die Landtagsverwaltung hingegen wesentlich mit ihrer Arbeit nach innen, da sie sich an den Funktionen des Parlaments orientiert. Ihr fehlt daher die unmittelbare Außenwirkung der exekutiven Verwaltung (vgl. Wolfgang Zeh, Bundestagsverwaltung, in: Kurt G. Jeserich u.a. (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Stuttgart 1987, Bd. V, S. 161 ff.). Ohne Außenwirkung fehlt es der Landtagsverwaltung somit an einem schutzwürdigen Interesse für zivilrechtlichen Ehrenschutz.

c)

Beiden Klägern fehlt aufgrund der Gewaltenteilung die Aktivlegitimation.

Das von den Klägern reklamierte schutzwürdige Interesse ergibt sich auch nicht aus der Konstruktion eines Schutzinteresses gegenüber öffentlichen Äußerungen, die alleine die Judikative betreffen (nämlich die Klägerin Werner in ihrer einstigen Funktion als Richterin), denn der Wechsel einer Amtsperson von der Judikative in die der Legislative zuarbeitende Verwaltung hebt die Gewaltenteilung nicht auf und ermächtigt den Landtag und die Landtagsdirektorin nicht, sich gegen Äußerungen zu verteidigen, die lediglich eine Amtstätigkeit außerhalb seiner Sphäre kritisieren, nur weil dieselbe Person einmal Gerichtsdirektorin war und jetzt Landtagsdirektorin ist. Beide Kläger greifen alleine aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin Werner beide Rollen ausgefüllt hat bzw. aktuell noch ausfüllt, mit ihrer Klage unzulässig in die durch Gewaltenteilung geschützte unabhängige Richterschaft ein, indem sie die öffentliche Kritik des beklagten Chefredakteurs an der Richtertätigkeit der Klägerin Werner für sich im Rahmen eines legislativen Staatsorgans, hier zudem auch noch aus Sicht derer Verwaltung, geltend machen.

d)

Die Klage ist unbegründet.

Die in der Klageschrift dargestellten Tatsachen werden in Gänze bestritten und sind haltlos.

Die Erklärungen der Kläger über tatsächliche Umstände sind schon weder vollständig, noch wahrheitsgemäß. Sie genügen daher nicht den Anforderungen von § 138 Abs. 1 ZPO. Den Beklagten ist es daher nicht möglich, sich über die von den Klägern behaupteten Tatsachen zu erklären. Der unschlüssige und unsubstantiierte Vortrag der Kläger darf daher vom Gericht bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt werden.

Nachfolgend wird dargelegt, dass die Klageschrift der Pflicht zur Substantiierung nicht genügt, da das Gericht aufgrund der Darstellung nicht beurteilen kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der an eine Behauptung geknüpften Rechtsfolgen erfüllt sind (BVerfG, WM 2012, 492 Rn. 16; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2009 – II ZR 77/08, WM 2009, 1154 Rn. 4; Beschluss vom 21. Mai 2007 – II ZR 266/04, ZIP 2007, 1524 Rn. 8; Urteil vom 25. Juli 2005- II ZR 199/03, WM 2005, 1847, 1848 m.w.N.).

Zu dem auf Seite 4 im Abschnitt I. 2. (Vorgeschichte) Eingangs der Klageschrift erwähnten, für die Argumentation der Kläger im weiteren Verlauf der Klageschrift zentralen, einzelnen Beschluss der Klägerin Christine Werner über ein Ablehnungsgesuch nennt die Klageschrift weder ein Aktenzeichen, noch das Entscheidungsdatum und der Beschluss selbst wurde nicht als Beweis in das Verfahren eingeführt. Daher ist die Klageschrift insgesamt nicht substantiiert und auch nicht schlüssig.

Die Klageschrift argumentiert in Abschnitt II. 1. c) auf Seite 10 alleine unter Bezugnahme auf diesen von ihr erwähnten Beschluss, dass die streitgegenständlichen Äußerungen nicht gerechtfertigt seien, ihnen der Sachbezug fehle, die Verunglimpfung der Person der Klägerin Werner im Vordergrund stehe, und der Aspekt des Kampf ums Recht vernachlässigt werden könne, denn

„Auch im Weiteren geht der Bekl. zu 1) nicht auf die Argumente, mit denen die Kl. zu 1) ihre Rechtsauffassung begründet, ein. Er belässt es dabei, ihr als Person eine „perverse“, also unerhörte schlimme Einstellung gegenüber Kindern zu unterstellen. [...] Sie betreffen eine zum Berichtszeitpunkt abgeschlossene Entscheidung der Kl. zu 1) in deren damaligen Funktion als Direktorin des Amtsgerichts Ulm.“

Auf diese Argumentation bezieht sich die Klageschrift auch im Hinblick auf den Kläger Landtag, wenn sie im Abschnitt II.2.c) schreibt

„Die Äußerungen sind auch nicht gerechtfertigt. Insoweit gelten die Ausführungen unter II. 1. c) entsprechend.“

Weiterhin erkennt die Klageschrift die zentrale Bedeutung der richterlichen Entscheidungen der Klägerin Werner, denn alle streitgegenständlichen Veröffentlichungen begründen die in Rede stehenden Äußerungen ausschließlich mit Beschlüssen der Klägerin Christine Werner in ihrer Richterrolle als Direktorin des Amtsgericht Ulm, wie die Klageschrift auf Seite 4 unstrittig zu erkennen gibt.

„Die Entscheidung der Kl. zu 1) über das Ablehnungsgesuch veranlasste den Bekl. zu 1) dazu, Beiträge über die Kl. zu 1) auf der von der Bekl. zu 2) betriebenen Website freifam.de zu veröffentlichen. In diesen stellt er unwahre Behauptungen über die Kl. zu 1) und beleidigt sie.“

Die Klageschrift bezieht sich an weiteren Stellen lediglich auf die von ihr erwähnte, nicht näher benannte Entscheidung:

„Erst auf den zweiten Blick wird deutlich, dass der Bekl. zu 1) auf Gerichtsentscheidungen der Kl. zu 1) Bezug nimmt.“ (S. 9 f)

„Dies greift insbesondere bei ad hoc-Reaktionen. Um eine solche handelt es sich allerdings nicht. Der Bekl. zu 1) hat sich mehrfach schriftlich und mit immer größerem Abstand zu der Entscheidung durch die Kl. zu 1) geäußert. Er hat nicht aus einem spontanen Impuls heraus gehandelt. Insofern konnte trotz der Belastung des Bekl. zu 1) ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden.“ (S. 11)

„Grundsätzlich könnte der Bekl. zu 1) mit seinen Berichten einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten. Hierzu wäre erforderlich, dass er sich argumentativ mit den ihn treffenden Entscheidungen auseinandersetzt. Er bezieht sich allerdings an keiner Stelle auf die Gründe der Entscheidungen. Die Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung tritt hier hinter den persönlichen Angriff auf die Kl. zu 1) zurück.“ (S. 11)

Allerdings unterschlägt die Klage, dass sich die in Rede stehenden Textartikel vom 16.08.2021 und 14.09.2021 z.T. an mehreren Stellen pauschal auf „Beschlüsse“ beziehen, wobei die Veröffentlichung vom 07.11.2021 konkret einen Beschluss vom 21.01.2021 erwähnt:

„Am 21.01.2021 traf sie ihre Entscheidung und befand ihren Kollegen Dr. Bühler für nicht befangen. [...] Frau Werner legte mit ihrem Beschluss vom 21.01.2021 bewusst und gezielt den Mantel des Schweigens über die aus fachlicher Sicht unhaltbare Entscheidung ihres Kollegen.“

Obwohl den Klägern aufgrund der Veröffentlichungen vom 16.08.2021 und 14.09.2021 bekannt sein musste, dass es mehrere in Frage kommende Beschlüsse geben könnte, auf denen alle streitgegenständlichen Äußerungen beruhen, haben die Kläger lediglich einen einzelnen Beschluss angeführt, jedoch diesen nicht eindeutig identifizierbar konkretisiert. Die Klageschrift schweigt sich ansonsten über weitere Beschlüsse der Klägerin Werner aus. Auch geht der volle Inhalt dieser einen in der Klageschrift erwähnten Entscheidung nicht aus der Klage hervor. Aus dem Vortrag der Beklagten ist auch nicht ersichtlich, ob nur dieser eine von den Klägern erwähnte Beschluss einen Rechtsmissbrauch ins Felde führte und auf diese Weise eindeutig identifizierbar wäre, oder ob es noch andere gibt. Die Klageschrift gibt nicht an, ob sich in zumindest einer der streitgegenständlichen Veröffentlichung ein Hinweis darauf findet, dass der von den Klägern erwähnte Beschluss bzw. einer der Beschlüsse, auf die sich die Veröffentlichungen beziehen, das Ablehnungsgesuch wegen Rechtsmissbräuchlichkeit verwarf. Auch führen die Kläger keine diesbezüglichen Textstellen an, um ihre Behauptung, es gehe um den einen, mit Rechtsmissbräuchlichkeit begründeten Beschluss. Die Kläger führen ebensowenig aus, weshalb sie nur einen, nicht konkret identifizierbaren Beschluss nennen, wenn doch zwei der drei streitgegenständlichen Veröffentlichungen von Beschlüssen in Mehrzahl reden. Ebenso schweigt sich die Klageschrift darüber aus, ob es sich bei dem in ihr erwähnten Beschluss um den im Bericht vom 07.11.2021 genannten Beschluss vom 21.01.2021 handelt. Da die Klageschrift auch keinerlei Datum oder Aktenzeichen zu dem von ihr erwähnten Ablehnungsantrag angibt, lässt sich auch hieraus nicht in irgendeiner Weise darauf schließen, um welchen konkreten Beschluss der Klägerin Werner es sich handeln soll. Da außerdem die streitgegenständlichen Veröffentlichungen, wie sie der Klage beigelegt wurden, keine Angaben zu Aktenzeichen enthalten, ist es dem Gericht nicht einmal dergestalt möglich, den konkreten Beschluss zu ermitteln, indem es die entsprechende Akte beizöge und studierte.

Da die gesamte Argumentation der Kläger im Hinblick auf alle angeblich beleidigenden Äußerungen im Zusammenhang mit dem einen unbekanntem Beschluss zusammenhängt, ist die Klageschrift in diesem wesentlichen Punkt insofern lückenhaft, weil sie es weder den Beklagten noch dem Gericht ermöglicht, anhand dem einen von der Klageschrift ins Feld geführten Beschluss festzustellen, ob die Argumentation der Kläger schlüssig und substantiiert ist, geschweige denn, ob dieser Beschluss überhaupt existiert. Selbst wenn die Kläger diesen einen Beschluss so weit konkretisiert hätten, dass dadurch eine inhaltliche Prüfung ermöglicht worden wäre, fehlt in Gänze ein Vortrag der Kläger zu den übrigen hier womöglich relevanten, in den Veröffentlichungen in der Mehrzahl erwähnten Beschlüssen. Der Vortrag der Kläger ist daher insgesamt derart lückenhaft, dass das Gericht aufgrund der Darstellung nicht beurteilen kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der an eine Behauptung von unwahren Tatsachenbehauptungen und Ehrverletzungen geknüpften Rechtsfolgen erfüllt sind. Der von den Klägern angeführte Beschluss der Klägerin Werner ist nicht als Beweismittel tauglich, da nicht hinreichend bestimmt, deshalb kann das Gericht auch nicht dem

Erfordernis einer (überprüfbaren) Begründung des Ergebnisses richterlicher Überzeugung gerecht werden, das im rechtsstaatlichen, objektiven (Beweis-)verfahren gewonnen wird.

Die Klageschrift beruht alleine auf formelhaften Wendungen über unwahre Tatsachenbehauptungen und ehrverletzende Äußerungen, ohne diese im Einzelnen Anhand von Beweisen, u.a. in Form von Zitaten aus den streitgegenständlichen Veröffentlichungen, zu belegen. Der Vortrag der Kläger hat somit rein formelhaften Charakter und es mangelt ihm am Bezug zum Inhalt und der Ausrichtung am konkreten Kontext der inkriminierten Äußerungen. Die gesamte Klageschrift ist so weit von einer Tatsachengrundlage entfernt, dass sich die darin gezogenen Schlussfolgerungen letztlich als reine Vermutungen erweisen, was zu pauschalen Formulierungen wie „suggeriert damit“ (S. 6) oder „erweckt hierdurch gezielt den Eindruck“ (S. 12) führt.

Bezüglich unwahrer Tatsachenbehauptungen argumentieren die Kläger wie folgt.

„Der Bekl. zu 1) untermauert seine Äußerungen durch das von ihm wahrgenommene Prozessgeschehen und verleiht der Aussage damit einen Tatsachengehalt. Der Bekl. zu 1) legt konkret dar, dass ihm seine Kinder entzogen werden, um ihn in seinem Verhalten zu kontrollieren und zu beeinflussen, also um ihn zu „erpressen“. Damit verleiht er den Äußerungen eine Grundlage, deren Tatsachengehalt nicht gänzlich hinter die Meinungsäußerung zurücktritt.“ (S. 8)

Hierbei bleibt im Dunkeln, auf welche konkreten Textstellen sich der Kläger bezieht. Ebenso wenig lässt er erkennen, welche Zitate aus den streitgegenständlichen Veröffentlichungen seinen Schluss zulassen, der Tatsachengehalt trete nicht gänzlich hinter die Meinungsäußerung zurück und weshalb dies so sei. Schon gar nicht lässt die Klageschrift erkennen, auf welche der drei in Rede stehenden Berichte sich diese Begründung bezieht.

Im folgenden Zitat lassen die Kläger in Bezug auf die angeblich ehrverletzenden Äußerungen offen, aufgrund welcher Textstellen anzunehmen sei, dass die Argumentation der Kläger in den streitgegenständlichen Veröffentlichungen erfordern würde, dass sie sich mit der Rechtsauffassung der Klägerin Werner auseinandersetzen.

„Auch im Weiteren geht der Bekl. zu 1) nicht auf die Argumente, mit denen die Kl. zu 1) ihre Rechtsauffassung begründet, ein. Er belässt es dabei, ihr als Person eine „perverse“, also unerhörte, schlimme Einstellung gegenüber Kindern zu unterstellen.“ (S. 10)

Auch geht aus der Klageschrift in obigem Zitat nicht hervor, welche Textstellen rechtfertigen würden, davon auszugehen, dass es den Klägern um die „Einstellung“ der Klägerin Werner gehe.

Folgende Fundstelle in der Klageschrift entbehrt jedweder Beweise.

„Sie betreffen eine zum Berichtszeitpunkt abgeschlossene Entscheidung der Kl. zu 1) in deren damaligen Funktion als Direktorin des Amtsgerichts Ulm.“ (S. 10)

Die Klageschrift nennt wie schon zuvor ausgeführt weder ein Entscheidungsdatum für die hier gegenständliche Entscheidung, noch liegt diese Entscheidung der Klage bei, so dass man ihr das Entscheidungsdatum entnehmen könnte.

An der folgenden Stelle der Klageschrift wird postuliert, dass für eine öffentliche Meinungsbildung die argumentative Auseinandersetzung mit der o.g. Entscheidung nötig sei.

„Grundsätzlich könnte der Bekl. zu 1) mit seinen Berichten einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten. Hierzu wäre erforderlich, dass er sich argumentativ mit den ihn treffenden Entscheidungen auseinandersetzt.“

Gleichwohl belegt die Klageschrift an keiner Stelle anhand von Textauszügen, dass der aus den Streitgegenständlichen Veröffentlichungen hervorgehende Zweck der Äußerungen eine solche Auseinandersetzung zwingend voraussetze.

Die unbelegten Mutmaßungen der Klageschrift kulminieren in den folgenden Sätzen.

„Indem er unterstellt, sie sei aufgrund ihrer angeblich perversen Einstellung gegen Kinder ungeeignet die Position der Landtagsdirektorin zu bekleiden und zugleich die Entscheidung des Präsidiums und der Fraktionen des Landtags, sich hinter die Kl. zu 1) zu stellen, zum Gegenstand seiner Berichterstattung macht, schädigt er direkt den Ruf des Kl. zu 2). Er erweckt hierdurch gezielt den Eindruck, dass der Kl. zu 2) an der Schädigung von Kindern mitwirkt. Dass die Aussagen den Ruf des Kl. zu 2) schädigen, ergibt sich zudem aus dem in den Kommentaren geäußerten Verständnis der Leser der Beiträge auf Facebook.“

An keiner Stelle der Klageschrift werden die hier geäußerten Vermutungen der Kläger durch Textbelege bewiesen. Schon gar nicht weist die Klageschrift nach, dass sich die

Beklagten mit den Kommentaren auf Facebook gemein gemacht hätten und ihnen eine den Ruf des Klägers Landtag schädigende Rezeption der streitgegenständlichen Veröffentlichungen anzulasten sei.

Lässt man dahingestellt, ob die Landtagsverwaltung ein eigener Unterlassungsanspruch bei Rufverletzungen anzuerkennen ist, so ist aus dem Vortrag des Klägers schon nicht ersichtlich, worin diese Rufverletzung vorliegend bestehen soll. Laut dem Kläger erwecke der beklagte Chefredakteur gezielt den Eindruck, dass der Landtag an der Schädigung von Kindern mitwirke. Abgesehen davon, dass der Kläger hierzu keinerlei Textbelege nennt, die einen solchen allgemein gehaltenen Vorwurf beinhalten würden, ist die Behauptung des Klägers schon alleine aufgrund der Gewaltenteilung nicht denkbar. Vorliegend geht es alleine um streitgegenständliche Äußerungen, die die Rechtsprechung der Klägerin Werner in ihrer vormaligen Rolle als Richterin am Amtsgericht Ulm betreffen. Wie sie in ihrer neuen Position als Landtagsdirektorin oder der Landtag selbst, als Organ der Legislative, dazu fähig sein sollen, Kinder per Gerichtsbeschlüsse zu schädigen, wird aus der Klageschrift nicht ersichtlich. Auch führt die Klageschrift nicht an, dass der beklagte Chefredakteur eine diesbezügliche Missachtung der Gewaltenteilung durch die Kläger öffentlich geltend mache. Noch trägt der Kläger vor, der beklagte Chefredakteur werfe dem Landtag konkret vor, dessen Kinder zu schädigen. Hinzu kommt, dass die Kläger ausschließlich anhand eines Beschlusses der Klägerin Werner argumentieren, also selbst einzig und alleine die Sphäre der Judikative bemühen, um eine angebliche Rufschädigung des Landtags zu konstruieren. Diese Konstruktion muss aufgrund der Gewaltenteilung fehlschlagen, da der Landtag nicht Teil der Judikative ist und die Kinder des beklagten Chefredakteur nicht auf dieselbe Weise schädigen können, wie es der Chefredakteur der Klägerin Werner streitgegenständig öffentlich vorwirft.

Die Klage befindet sich folglich in zweierlei Hinsicht im Widerspruch zur in Art. 20 GG verankerten Gewaltenteilung, indem sie unzulässig einen Unterlassungsanspruch durch die eine Legislative unterstützende, nach außen nicht wirkende Exekutive (also die Landtagsverwaltung, sozusagen eine Binnen-Exekutive) zu erwirken versucht, der sich auf Äußerungen über die Judikative (also die vormalige richterliche Amtstätigkeit der Klägerin Werner) auswirken soll, und zusätzlich das Ansehen eines Parlaments (Legislative) vom Ansehen seiner Verwaltung (Binnen-Exekutive) abhängig macht.

Die Klageschrift missachtet insofern unzulässig die Trennung zwischen Judikative und Binnen-Exekutive, was die Klägerin Werner angeht, indem sie explizit die Klägerin Werner in ihrer Funktion als Landtagsdirektorin, mithin also die Leiterin der Landtagsverwaltung (Binnen-Exekutive) anführt, obwohl sich alle streitgegenständlichen Äußerungen auf ihre vormalige Amtstätigkeit als Richterin (Judikative) beziehen. Außerdem missachtet die Klageschrift die Gewaltenteilung im Hinblick auf den Kläger Landtag, indem sie die vormalige Richtertätigkeit der Klägerin Werner (Judikative) mit ihrer aktuellen Amtstätigkeit als Leiterin der Landtagsverwaltung (Binnen-Exekutive) und dem Ansehen des Landesparlament (Legislative) unzulässig vermischt.

Die Klageschrift beansprucht im Abschnitt II. 2. a), dass es sich beim Kläger Landtag um eine Behörde, mithin also die Binnen-Exekutive, handelt. Zugleich verknüpft die

Klageschrift ebenda die Judikative (die für ihre richterliche Amtstätigkeit in den streitgegenständlichen Veröffentlichungen kritisierte Christine Werner) mit der Binnen-Exekutive (die Landtagsverwaltung als nur nach innen wirkende Behörde) und mit der Legislative (das Präsidium und die Fraktionen), indem sie konstatiert

„Indem er unterstellt, sie sei aufgrund ihrer angeblich perversen Einstellung gegen Kinder ungeeignet die Position der Landtagsdirektorin zu bekleiden und zugleich die Entscheidung des Präsidiums und der Fraktionen des Landtags, sich hinter die Kl. zu 1) zu stellen, zum Gegenstand seiner Berichterstattung macht, schädigt er direkt den Ruf des Kl. zu 2).“

Die Binnen-Exekutive, nämlich die Landtagsverwaltung, macht sich mit diesem Zitat unzulässig die Legislative zu eigen. Sie impliziert, dass die Zustimmung der Legislative zur Ernennung der Klägerin Werner zur Direktorin des Landtags im Umkehrschluss bedeutet, dass Vorwürfe gegen die Direktorin auf die Legislative durchgreifen. Dem ist so jedoch nicht, da die Gewalten im Landtag geteilt sind und ein öffentlich kritisierendes Fehlverhalten der Direktorin nicht den Abgeordneten zuzurechnen ist - schon gar nicht, wenn dieses Fehlverhalten wie vorliegend außerhalb des Landtags, nämlich im Amtsgericht, zu verorten ist.

Ebenso impliziert die Klageschrift, dass eine Einigkeit aller Fraktionen bezüglich der Ernennung der Klägerin Werner gleichzusetzen sei mit einer durch alle Fraktionen erfolgten einmütigen Ablehnung der vom beklagten Chefredakteur formulierten Kritik an der Landtagsdirektorin. Gleichwohl erbringt der Kläger hierzu keinen objektiven Nachweis, weshalb es durchaus Abgeordnete geben könnte, die das einstige richterliche Vorgehen der Landtagsdirektorin als genauso falsch erachten, wie der beklagte Chefredakteur. Doch selbst wenn einmütige Ablehnung unter den Abgeordneten herrschte, ist die Ablehnung einer öffentlichen Kritik der Landtagsdirektorin durch alle Abgeordneten nicht damit gleichzusetzen, dass diese Kritik beleidigend sei.

Eine angeblich unwahre Tatsachenbehauptung oder Beleidigung betrifft ein Staatsorgan nicht alleine deshalb, weil ein Gremium dieses Organs eine Person zur Leitung ihrer Verwaltung wählt, die öffentlich wegen ihrer Amtstätigkeit in einem anderen Staatsorgan kritisiert wird und vor der öffentlich gewarnt wird, dass sie deshalb nicht von dem Gremium gewählt werden sollte - auch nicht, wenn es sich bei dieser Kritik in der Tat um unwahre Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen handeln sollte. Dies würde ansonsten im Umkehrschluss bedeuten, dass dieses Staatsorgan als neuer Arbeitgeber nicht in seinem Ruf geschädigt worden wäre, wenn es die Amtsperson aus dem anderen Staatsorgan nicht in die leitende Position in seinem Staatsorgan gehoben hätte. Im vorliegenden Fall kann die Entscheidung des Präsidiums und der Präsidentin des Landtags, die Klägerin Werner zur neuen Landtagsdirektorin zu bestimmen, nicht den Beklagten angelastet werden, weshalb der Kläger Landtag durch die Beklagten nicht in seinem Ruf verletzt worden sein kann.

Die Klageschrift ist insofern widersprüchlich, als dass sie auf der einen Seite postuliert

„durch das von ihm wahrgenommene Prozessgeschehen“ (S. 8),

auf der anderen Seite jedoch behauptet, es handele sich im selben Zusammenhang um unwahre Tatsachenbehauptungen. Der Widerspruch besteht darin, dass die Klageschrift einerseits eine subjektive Wahrnehmung und damit ein Werturteil annimmt („von ihm wahrgenommene“), andererseits jedoch in demselben Sachverhalt eine überprüfbare Tatsachenbehauptung erkennen will.

Ebenso widersprüchlich ist die Klageschrift im Hinblick auf das streitgegenständliche Thema „pervers“. Die Kläger erblicken in den diesbezüglichen Äußerungen eine Beleidigung, wenden sich gleichzeitig jedoch nicht gegen den ebenfalls vom beklagten Chefredakteur veröffentlichten Artikel „Kinderrechteschänderin Christine Werner wird Direktorin des Landtag Baden-Württemberg“, der mit Titel und URL am Ende der in Anlage K2 der Klageschrift enthaltenen, streitgegenständlichen Veröffentlichung steht. Der Begriff „Kinderrechteschänder“ bezeichnet jemanden, der Kinder „schändet“, sie also missbraucht und somit pervers handelt. Doch die Kläger beanstanden weder diesen Begriff, noch den dazugehörigen Artikel. Die Klageschrift befindet sich somit im Widerspruch zu sich selbst. Der Kinderrechteschänder-Artikel wurde ausweislich der in der Anlage enthaltenen URL am 23.07.2021 veröffentlicht, also vor allen anderen hier streitgegenständlichen Inhalten.

Der vom Antragsteller angesetzte vorläufige Streitwert von 20.000€ ist zu hoch. Die Streitwertbestimmung bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist bei völlig fehlenden Ansatzpunkten wie im vorliegenden Fall auf den Rückfallwert von 5.000 EUR gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG festzulegen (Beschluss des BGH vom 17.11.2015 – II ZB 8/14). Der maximale Streitwert betrüge somit 10.000€, denn die streitgegenständlichen Äußerungen gruppieren sich in lediglich zwei Themen, nämlich „pervers“ und „politische Erpressung“, für die jeweils 5.000€ anzusetzen wären.

Die Gegenseite wird aufgefordert, zur in der Klageschrift erwähnten Entscheidung der Klägerin Werner mitzuteilen, um welchen konkreten Ablehnungsantrag und Ablehnungsbeschluss, inklusive Entscheidungsdatum und Aktenzeichen es sich handelt.

IV. Zu den Beweisanträgen der Klägerseite

Die Klage der Kläger gründet sich ausschließlich auf Vermutungen.

Weiterhin wird beantragt, dass die Beklagten aus informatorischen Gründen zu dem Gesamtvorgang angehört werden.

Der Beklagte weist darauf hin, dass die gemachten Äußerungen keine Tatsachenbehauptungen sind sondern es handelt sich um Meinungsäußerungen in Form von wertenden Schlussfolgerungen auf der Basis sachlich vorgetragener Umstände (vergleiche OLG Celle Urteil vom 27.03.2015 Az: 31 Ss 9/15).

Sollte das Gericht weiteren Sach und Beweisvortrag für dienlich erachten so wird schon jetzt vorsorglich um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.


Norbert Dotterweich
Rechtsanwalt

